

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00049 vom 4. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00049

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00049 du 4 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00049 del 4 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

X.____ ,

geboren

1966,

ist

der

AHV-Ausgleichskasse

C oiffure & E sthétique

(nachfolgend: Ausgleichskasse) als Selbständigerwerbender angeschlossen (Z.____ , X.____) . Mit Verfügung vom 10.

Juni 2024 (Urk.

11/2) setzte die Ausgleichskasse die persönlichen Beiträge von X.____ für

das Jahr

2021 auf Fr.

20'524.80 fest (Persönlicher Beitrag [AHV/IV/EO] Fr.

17'769.60, Verwaltungskosten Fr.

532.80, FAK-Beiträge Fr.

1'778.40 und Aus - /Weiterbildungsfonds Fr.

444. --). S ie stützte sich dabei auf die Steuermel dung des kantonalen Steueramtes Zürich vom 17.

Mai 2024, mit welcher dieses der Ausgleichskasse für das Jahr 2021 ein auf Grundlage

einer Ermessenveran lagung festgelegtes Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Höhe von Fr.

160'000. -- gemeldet hatte (Urk.

11/1).

Gegen

die

Verfügung

vom

10.

Juni

2024

erhob

X.____

am

25.

Juni

2024

Einsprache (Urk.

11/3) , welche die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 16.

Juli 2024 abwies (Urk.

2).

E. 1.2

Die von der Beschwerdegegnerin am 8. Oktober 2024 ins Recht gelegten vollständigen Akten enthalten (nun) eine rechtzeitige schriftliche Einsprache (Urk. 11/3), womit sich der Erlass einer materiellen Einspracheentscheidung als rechtens erweist .

E. 2

Dagegen erhob X.____ am 15.

August 2024 Beschwerde

und beantragte sinngemäss , dass der Einspracheentscheid vom 16.

Juli 2024 aufzuheben

und die Beitragspflicht für das Jahr 2021 nach Massgabe des effektiv erzielten Einkommens festzulegen sei (Urk.

1).

Mit Beschwerdeantwort vom 30.

August 2024 stellte die Ausgleichskasse Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

6). Mit Verfügung vom 16.

September 2024 forderte das Gericht die se auf, ihre Akten vollständig und systematisch erfasst einzureichen und zur Frage des Erlasses eines materiellen Entscheids ergänzend Stellung

zu

nehmen

(Urk.

8).

Am

8.

Oktober

2024

liess

sich

die

Ausgleichkasse

ver nehmen

und

reichte

die

vollständigen

Akten

ins

Recht

(Urk.

10-11).

Die

Beschwer deantwort

vom

30.

August

2024

wie

auch

die

Stellungnahme

vom

8.

Oktober

2024

wurden dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 4. November 2024 zur Kenntnis gebracht (Urk. 12). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 2.1

Vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit werden Beiträge erhoben (Art.

E. 2.2

Gemäss Art. 22 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) werden die Beiträge für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr (Abs. 1). Für die Bemessung der Beiträge massgebend ist das Einkommen nach dem Ergebnis des im Beitragsjahr abgeschlossenen Geschäftsjahres und das am Ende des Geschäftsjahres im Betrieb investierte Eigenkapital (Abs. 2).

E. 2.3

Nach Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es in der Regel den Steuerbehörden, das für die Bemessung der Beiträge Selbständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV).

Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuer taxationen bloss

dann
abweichen,
wenn
diese
klar
ausgewiesen e

Irrtümer

enthalten, die ohne Weiteres richtig gestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbständigwerbenden Versicherten haben demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 139 V 537 E. 5.5 mit Hinweis, 110 V 369 E. 2a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_543/2019 vom 20.

Januar 2020 E. 3.2.1 mit Hinweisen).

E. 2.4

Die Grundsätze betreffend die Verbindlichkeit von Steuermeldungen gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessens taxation. Die auf einer rechtskräftigen Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung ist somit für das AHV-Durchführungsorgan beziehungsweise das Sozialversicherungsgericht ebenfalls verbindlich ,

obschon

die

Ermessenseinschätzung

einer

im

ordentlichen

Veranlagungsverfahren ergangen, aufgrund von konkreten Positionen errechneten Taxation an Genauigkeit nachsteht (ZAK 1988 S. 298 E. 3 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts H 210/06 vom 22. Juni 2007 E. 3.3, vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_918/2013 vom 2. Juli 2014 E. 1).

E. 2.5

hiervor) . 4 . 5

Gemäss den im Beschwerdeverfahren eingereichten

Buchhaltungsunterlagen (Urk.

3/1) erzielte der Beschwerdeführer im Jahr

2021 im Rahmen seiner selbständigen Erwerbstätigkeit einen Gewinn von Fr.

22'303.30 (inkl. AHV-Beitragsabzug in Höhe von Fr.

4'929.55 ; Urk.

3/1

S.

5 und 7).

Dieser entspricht in etwa dem Vorjahresgewinn. Die Angaben erscheinen da mit

ohne Weiteres plausibel ,

wes halb darauf

abzustellen ist . Damit ist – die

abgezogenen AHV/IV/EO - Beiträge (Urk.

3/1/5) sind für die Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens

wieder aufzurechnen - von einem beitragspflichtigen Einkommen von Fr.

27'232.85 aus zugehen. Diese Erwägungen führen zur Gutheissung der Beschwerde. 5 .

5 .1

Das Verfahren vor dem zürcherischen Sozialversicherungsgericht ist in der Regel kostenlos.

Einer

Partei,

die

sich

mutwillig

oder

leichtsinnig

verhält,

können

jedoch

Gerichtskosten auferlegt werden (Art. 61 lit. f bis des Gesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]).

Nach der Rechtsprechung kann leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung vorliegen, wenn die Partei ihre Eingabe auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist. Mutwillige Prozessführung kann unter anderem auch angenommen werden, wenn eine Partei vor der Beschwerdeinstanz an einer offensichtlich gesetzwidrigen Auffassung festhält.

Leichtsinnige oder mutwillige Prozessführung liegt aber solange nicht vor, als es der Partei darum geht, einen bestimmten, nicht als willkürlich erscheinenden Standpunkt durch das

sie

–

ohne

nähere

Auseinandersetzung

mit den aufgelegten Unterlagen sowie ohne erkennbares Überprüfen der eigenen Rechtsauffassung -

in nahezu wörtlicher Wiedergabe der Ausführungen im angefochtenen Entscheid

an ihrer unzutreffenden Auffassung fest (vgl. Urk.

6 und Urk.

E. 3

.1

Die Beschwerdegegnerin begründete ihren Entscheid im Wesentlichen damit, dass sie die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers für das Jahr 2021 gestützt auf die Steuermeldung des Kantons Zürich für die Beitragsperiode 2021 festgesetzt habe. Die Angaben der Steuerbehörden seien verbindlich; dies gelte auch hinsichtlich einer Ermessens taxation (Urk. 2, vgl. auch Urk.

E. 8

und Urk.

E. 10

). Das Verhalten der Beschwerdegegnerin, mit welchem sie den Beschwerdeführer in einen Prozess gezwungen und damit Kosten verursacht hat sowie insbesondere das unbeirrte

Festhalten am Standpunkt im vorliegenden Prozess entgegen klarer Sach- und Rechtslage ist vor diesem Hintergrund als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 GSVGer zu qualifizieren. Ihr ist deshalb eine Kostenpauschale in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen (§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]). Der Einzelrichter erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der AHV-Kasse C oiffure & Esthétique

vom

16.

Juli

2024

insofern

abgeändert,

als

festgestellt

wird,

dass

im

Jahr

2021

das massgebliche Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Fr.

27'232.85 und das im

Betrieb

investierte

Eigenkapital

Fr.

0.--

betragen

hat

und

der

Beschwerde führer

hier auf

beitragspflichtig ist. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und

Einzahlungsschein

werden

der

Kostenpflichtigen

nach

Eintritt

der

Rechtskraft

zuge stellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - AHV-Kasse C oiffure & E sthétique -

Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin
Gräub Bachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.